



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

**Vertreterversammlung
der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg
am 05. April 2025**

Anlage 6 = Antrag Nr. 2 zu TOP 8 (Änderung der BO)

Von: Mathias Heinicke, Claudia Bernhardt, Dana Bichescu-Burian, Thomas Fröhlich, Michael Hoffmann, Kerstin Landenberger, Lioba Schiel, Dorothea Groschwitz

Die Vertreterversammlung möge die nachfolgende Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg beschließen:

Artikel 1- Änderung der Berufsordnung der LPK BW

Die Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg vom 31. Januar 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2005, S. 49, Einheft S. 1), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Berufsordnung vom 05. Dezember 2023 (amtliche Bekanntmachung am 06. Dezember 2023), wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die erste Kopie oder elektronische Abschrift der Dokumentation ist den Patientinnen und Patienten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2- Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Berufsordnung in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3- Inkrafttreten

Die vorstehende Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung: Die Regelung des § 630g Absatz 2 Satz 2 BGB, wonach die Behandelnden im Falle der Akteneinsicht durch Patient*innen die hieraus entstandenen Kosten verlangen können, ist in einer Entscheidung des EuGH vom 26.10.2023 für europarechtswidrig erklärt worden.

Nach dieser Entscheidung steht Patient*innen aus Art. 15 EU-DSGVO ein Recht auf eine kostenlose Erstkopie zu. Der nationale Gesetzgeber ist nicht berechtigt, durch abweichende Regelungen dieses Recht einzuschränken. Aus diesem Grund wird auch die Regelung des § 630g Absatz 1 Satz 2 BGB aufgehoben und durch einen Passus ersetzt werden, der das Recht auf eine kostenlose Erstkopie für Patient*innen im nationalen Recht feststellt. Hierzu gibt es ein Gesetzgebungsverfahren, vgl. der Referentenentwurf des BMJ vom 15.05.2024, dort Seite 4 (https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Einsichtnahme_Patientenakte.pdf?blob=publicationFile&v=2). Durch die Neuwahlen zum Bundestag ist das Gesetzgebungsverfahren zwar unterbrochen worden, es ist aber zu erwarten, dass es fortgesetzt wird.

Da die Berufsordnung nicht gegen höherrangiges Europa- oder Bundesrecht verstößen darf, ist § 13 Abs. 1 S. 4 BO ebenfalls an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Aufgrund der Aufforderung des Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg, unverzüglich die Rechtsprechung des EuGH im Satzungsrecht der Heilberufekammern umzusetzen, kann nicht mehr auf eine Änderung der Musterberufsordnung gewartet werden.

Kosten: keine

gez.: Mathias Heinicke, Claudia Bernhardt, Dana Bichescu-Burian, Thomas Fröhlich, Michael Hoffmann, Kerstin Landenberger, Lioba Schiel, Dorothea Groschwitz